

**Stellungnahme**  
der  
**Deutschen Rentenversicherung Bund**  
vom 12. September 2019

zum

**Referentenentwurf**  
eines  
**Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittel-**  
**ständischen Wirtschaft von Bürokratie**  
**(Drittes Bürokratieentlastungsgesetz – BEG III)**

**(Bearbeitungsstand: 9. September 2019)**

## **I. Zu Artikel 6 – Änderung des Einkommensteuergesetzes**

### **1. Verzicht auf Schriftformerfordernisse im Rahmen der Gewährung der Altersvorsorgezulage nach dem Einkommensteuergesetz**

Mit dem Bürokratieentlastungsgesetz III soll der Abbau von Bürokratie weiter vorangetrieben und damit die Wirtschaft gestärkt werden. Dabei wird ein Schwerpunkt insbesondere auf die Entbürokratisierung des Steuerrechts und die konsequente Nutzung der Digitalisierung gelegt. Unter anderem werden Aufbewahrungspflichten steuerlicher Unterlagen verkürzt und deren Archivierung erleichtert. Außerdem soll es künftig möglich sein, die Leistungsbescheinigung nach § 22 Nummer 5 Satz 7 EStG sowie die Bescheinigung nach § 7a AltZertG dem Steuerpflichtigen auch elektronisch bereitzustellen.

Die Zielsetzung, durch das neue Bürokratieentlastungsgesetz dem „Once-Only-Prinzip“ zu entsprechen und die Chancen der Digitalisierung zu nutzen, könnte durch weitere Änderungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) zusätzlich unterstützt werden.

Gerade im Bereich der staatlich geförderten Altersvorsorge (Riester-Rente) könnte eine Reduzierung derzeit geregelter relevanter Schriftformerfordernisse zu schlankeren, effizienteren Verfahren und zur Steigerung der Attraktivität und Akzeptanz der Riester-Rente in der Gesellschaft führen.

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist das Zulageverfahren vollmaschinell abzubilden. Der Verzicht auf diesbezügliche Schriftformerfordernisse im EStG würde einen Gleichlauf mit diesem Grundsatz sicherstellen und den Zugang zu diesen Verfahren, insbesondere mit Blick auf das Onlinezugangsgesetz (OZG), deutlich erleichtern. Damit könnte den gewandelten Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger nach einer einfachen elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung Rechnung getragen und eine flächendeckende und durchgängige Digitalisierung von Verwaltungshandeln gefördert werden. Gerade durch die Möglichkeit, Anträge und Schriftverkehr mit den Riester-Anbietern per E-Mail oder auf andere Weise digital abzuwickeln, würde das Kundeninteresse konsequent in den Mittelpunkt des Verfahrens gestellt und es würden Kosten beim Kunden sowie beim Anbieter reduziert.

Durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen entsteht weder für die Verwaltung noch für die Bürgerinnen und Bürger ein messbarer Erfüllungsaufwand.

## **2. Vorschläge im Einzelnen**

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 13.5.2015, III R 26/14, BStBl. II 2015, S. 790) sowie der darauf basierenden Anpassung des Anwendungserlasses zu § 87a AO sollte der Gesetzestext in den § 89 Abs. 1a Satz 1 EStG und § 90 Abs. 4 Satz 2 EStG wie folgt aktualisiert werden:

### **§ 89 Abs. 1a Satz 1 EStG**

#### Vorschlag:

Art. 6 sollte dahingehend ergänzt werden, dass in § 89 Abs. 1a Satz 1 EStG nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt werden.

#### Begründung:

Aktuell hat der Zulageberechtigte nach § 89 Abs. 1a Satz 1 EStG den Anbieter seines Vertrages schriftlich zu bevollmächtigen, wenn dieser für ihn die Zulage beantragen soll (sog. Dauerzulageantrag). Die Vollmacht bedarf der eigenhändigen Unterschrift des Zulageberechtigten.

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung soll künftig auf dieses Schriftformerfordernis verzichtet werden. Es bedarf keiner Unterschrift des Zulageberechtigten bzw. kann bei der elektronischen Übermittlung der Vollmachtserklärung auf eine qualifizierte elektronische Signatur und auf ein Verfahren nach § 87a Abs. 3 Satz 4 und 5 AO (elektronisches Formular, De-Mail) verzichtet werden. Die Vorteile der elektronischen Datenübermittlung zwischen Anbieter und Zulageberechtigten würden genutzt, was dem Bürokratieabbau dient.

## **§ 90 Abs. 4 Satz 2 EStG**

### Vorschlag:

Art. 6 sollte dahingehend ergänzt werden, dass in § 90 Abs. 4 Satz 2 EStG nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt werden.

### Begründung:

Aktuell hat der Zulageberechtigte nach § 90 Abs. 4 Satz 2 EStG den Antrag auf Festsetzung schriftlich an den Anbieter zu richten. Der Antrag bedarf der eigenhändigen Unterschrift des Zulageberechtigten.

Die Ergänzung bewirkt, dass künftig auf dieses Schriftformerfordernis verzichtet wird. Es bedarf keiner Unterschrift des Zulageberechtigten. Der Zulageberechtigte muss lediglich eindeutig identifizierbar sein. Bei der elektronischen Übermittlung des Antrags kann auf eine qualifizierte elektronische Signatur und auf ein Verfahren nach § 87a Abs. 3 Satz 4 und 5 AO (elektronisches Formular, De-Mail) verzichtet werden. Die vorgeschlagene Fassung des § 90 Abs. 4 Satz 2 EStG führt zu einer Vereinfachung des Verfahrens der Festsetzung der Altersvorsorgezulage. Durch die vorgesehene Regelung wird sichergestellt, dass moderne Kommunikationstechniken genutzt werden und die Digitaltauglichkeit des Verfahrens zur Überprüfung der Gewährung der Altersvorsorgezulage deutlich verbessert wird. Gleichzeitig entspricht diese Änderung der Lebenswirklichkeit der meisten Bürgerinnen und Bürger, die bereits heute in großem Umfang auf digitalem Weg mit ihren Versicherungsunternehmen kommunizieren.

Die Änderung führt ferner zu Erleichterungen in den Verfahren zur Festsetzung des Rückzahlungsbetrages auf Antrag (§ 94 Abs. 2 EStG) sowie zur Feststellung des Standes des Wohnförderkonto auf Antrag (§ 92b Abs. 3 Satz 4 EStG). In beiden Verfahren wird auf § 90 Abs. 4 Satz 2 EStG verwiesen.

## **II. Zu Artikel 11 – Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

**hier: Ausfüllhilfe zum elektronischen Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern (Art. 11 Nr. 3 - § 95a SGB IV-E)**

Die DRV Bund sieht kein Erfordernis für die Einfügung des § 95a SGB IV. Auch eine Belastung der Rentenversicherung mit entstehenden Kosten ist aus Sicht der DRV Bund nicht gerechtfertigt.

### **Ausfüllhilfe (Abs. 1, 2 und 7)**

Nach § 28a Abs. 1 Satz 4 SGB IV sind Meldungen durch Arbeitgeber aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu erstatten. Ausfüllhilfen für manuelle Erfassungen werden von verschiedenen gewerblichen Softwareanbietern angeboten. Daneben existiert bereits heute die in den Absätzen 1 und 2 des § 95a SGB IV-E beschriebene und durch die Sozialversicherung angebotene elektronisch gestützte Ausfüllhilfe. Dabei handelt es sich um das von der Informationstechnischen Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) im Auftrag der gesetzlichen Krankenkassen bereitgestellte Programm „sv.net“. Damit können schon heute u.a. Sozialversicherungsmeldungen und Beitragsnachweise auf dem vorgeschriebenen elektronischen Weg verschlüsselt übermittelt werden. Sowohl die Ausfüllhilfen der gewerblichen Anbieter als auch das Programm sv.net der Sozialversicherung werden regelmäßig nach einheitlichen Kriterien systemgeprüft und zertifiziert. Die beabsichtigten Regelungen stellen, was die in den Absätzen 1 und 2 des § 95a SGB IV-E angesprochenen Ausfüllhilfen anbelangt, lediglich die langjährig bestehende Praxis, sv.net kostenfrei anzubieten, auf eine gesetzliche Grundlage. Für die neue, in Absatz 7 des § 95 SGB IV-E vorgesehene, gesonderte und pauschale gesetzliche Kostenbeteiligung der Rentenversicherung in Höhe von 30 % fehlt es an einer, diesen erheblichen prozentualen Anteil rechtfertigenden Begründung. Denn die Kosten des gemeinsamen Beitragseinzugs werden bereits über die Einzugskostenvergütung (§ 28I SGB IV) abgegolten. Lediglich die Verfahren, die außerhalb des Beitragseinzugs speziell den Aufgaben der Rentenversicherung dienen und im Leistungsumfang von sv.net enthalten sind, werden von der Rentenversicherung gesondert vergütet.

### **Online-Datenspeicher (Abs. 3, 4 und 7)**

Zusätzlich soll erstmalig ein „Online-Datenspeicher“ geschaffen werden, um Arbeitgebern anzubieten, ihre über elektronisch gestützte Ausfüllhilfen übermittelten Daten (Firmen-, Personal- und Meldedaten) kostenfrei online zu speichern.

Zum einen soll hierdurch eine „Wiederverwendung erfasster Daten“ (vgl. einleitende Formulierung in § 95a Abs. 3 Satz 1 SGB IV-E) durch den Arbeitgeber ermöglicht werden. Für diese Funktion bedarf es jedoch keines zusätzlichen „Online-Datenspeichers“. Bereits heute ist in der Ausfüllhilfe sv.net/comfort die Speicherung der eingegebenen Daten offline in einer lokalen Datenbank möglich, sodass wiederholte Eingaben vermieden werden.

Darüber hinaus soll der Online-Datenspeicher die nach § 95a Abs. 4 Satz 1 SGB IV-E erfassten Daten für die Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV vorhalten (§ 95a Abs. 4 Satz 2 SGB IV- E). Bei einer Betriebsprüfung würde jedoch auf einen „Online-Datenspeicher“, in dem die anlässlich der Nutzung der Ausfüllhilfen eingegebenen Firmen-, Personen-, Meldedaten gespeichert sind, nicht zugegriffen werden. Denn die Informationen, die über elektronisch gestützte Ausfüllhilfen an die zuständigen Stellen übermittelt werden, sind aufgrund dieser Übermittlung dort vorhanden. Zum Zweck der Betriebsprüfung werden alle diese Informationen temporär zusammengeführt (vgl. § 28p Abs. 8 Satz 5 ff SGB IV).

Wenn in dem Online-Datenspeicher auch Entgeltunterlagen, z.B. in gescannter Form, gespeichert werden können sollten, ergibt sich dies nicht aus dem Gesetzeswortlaut. Zudem würde dies nicht zu Erleichterungen bei der Betriebsprüfung führen. Denn es wäre nicht sichergestellt, dass die etwaig auf dem Online-Datenspeicher abgelegten Daten für die Betriebsprüfung vollständig sind, sodass die notwendigen Ermittlungen erheblichen Aufwand sowohl auf Seiten der Arbeitgeber als auch der Rentenversicherung verursachen würden.

Die Speicherung einzelner Angaben und gescannter Unterlagen in einem Online-Datenspeicher ergibt für die Betriebsprüfung keinen Mehrwert, sondern erschwert stattdessen eine effiziente Prüfung, da für die Betriebsprüfung gerade keine strukturierten Entgeltdaten zur Verfügung stehen würden, wie es in der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung der Fall ist. Insgesamt ist damit zu befürchten, dass zusätzliche Bürokratie - sowohl bei der Verwaltung als auch bei den Arbeitgebern - erzeugt wird.

Nach § 95a Abs. 7 SGB IV-E tragen die Sozialversicherungsträger die nachgewiesenen Einführungs-, Umstellungs-, Investitions- und laufenden Betriebskosten auch für den vorgesehenen Online-Datenspeicher. Eine Kostenbeteiligung der Rentenversicherung in Höhe von 30 % für die Schaffung eines Online-Datenspeichers, mit dem für die Rentenversicherung kein Mehrwert verbunden ist, ist nicht gerechtfertigt.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung - BSI-KritisV) als kritische Infrastruktur eingestuft wurde. Die DRV wurde im Rahmen der BSI-KritisV dem Sektor Finanz- und Versicherungswesen zugeordnet. Als kritische Infrastruktur unterliegt die DRV u.a. der Verpflichtung nach dem BSI-Gesetz alle zwei Jahre nachzuweisen, dass sie zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit den aktuellen Stand der Technik umsetzt. Die DRV hat dazu einen Branchenstandard (B3) entwickelt, der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik abgenommen wurde. Vertragspartner der DRV müssen sich verpflichten und nachweisen, dass sie ebenfalls Sicherheit auf dem Niveau dieses Standards gewährleisten und sich verpflichten, dass das IT-Sicherheitsmanagement der DRV dies überprüfen kann.